

**Satzung der Stadt Chemnitz  
zur Erhebung der für die künftige Berechnung der  
Abfallgebühr erforderlichen Daten**

**Inhalt**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Mitteilungs-/Auskunftspflicht
- § 3 Fristen
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 In-Kraft-Treten

**Satzung der Stadt Chemnitz  
zur Erhebung der für die künftige Berechnung  
der Abfallgebühr erforderlichen Daten**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. SächsGVBl. S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 2003 (SächsGVBl. S. 49), des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2, 5) i. V. m. § 90 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, ber. 1977 I S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. S. 3866) i. V. m. § 3 a Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426), in seiner Sitzung am 24. September 2003 mit Beschluss-Nr. B-296/2003 folgende Satzung:

**§ 1  
Allgemeines**

Zur Vollziehung der am 24.09.2003 durch den Stadtrat der Stadt Chemnitz beschlossenen Satzung der Stadt Chemnitz über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung) (Beschluss-Nr. B-294/2003) sowie der Satzung der Stadt Chemnitz über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) (Beschluss-Nr. B-295/2003) werden die Grundstückseigentümer, deren Wohngrundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, aufgefordert, ihrer Pflicht zur Bereitstellung und Übermittlung gebührenrelevanter Angaben an die Stadt nachzukommen.

**§ 2  
Mitteilungs-/Auskunftspflicht**

(1) Zur Erhebung der haushaltbezogenen Grundgebühr sind durch den Grundstückseigentümer der Stadt schriftlich die Anzahl der bewohnten Haushalte pro Wohngrundstück und bei gemischt genutzten Grundstücken die Anzahl der Gewerbeeinheiten zum Zeitpunkt der Abfrage mitzuteilen. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.

(2) Änderungen zur Anzahl der bewohnten Haushalte und bei gemischt genutzten Grundstücken Änderungen zur Anzahl der Gewerbeeinheiten auf dem Grundstück nach dem Zeitpunkt der Abfrage sind unaufgefordert mitzuteilen.

**§ 3**  
**Fristen**

(1) Die Grundstückseigentümer können durch die Stadt ab In-Kraft-Treten der Satzung schriftlich aufgefordert werden, die für die Veranlagung der Abfallgebühr notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß dem von der Stadt beauftragten Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb (ASR) mitzuteilen.

(2) Mit der schriftlichen Aufforderung erhält der Grundstückseigentümer ein Formblatt, welches alle notwendigen Angaben enthält. Dieses Formblatt ist ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben unverzüglich, spätestens bis zu dem im Formblatt bzw. im Anschreiben zum Formblatt angegebenen Termin, an den von der Stadt beauftragten Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb (ASR) zurückzusenden.

(3) Für den Fall, dass der Grundstückseigentümer seiner Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist, wird die Haushalteanzahl pro Grundstück gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt. Die Schätzung erfolgt insbesondere auf der Grundlage der amtlichen Angaben der Meldebehörde und dem amtlichen statistischen Wert „Einwohner pro Haushalt“ zum angegebenen Stichtag.

**§ 4**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 124 SächsGemO, wer vorsätzlich und fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 keine Angaben entsprechend der geforderten Abfrage macht,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 die Angaben unvollständig und nicht wahrheitsgemäß macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu 200 EUR geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, § 61 KrW-/AbfG und § 17 SächsABG, bleiben unberührt.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

gez. i. V. Brehm  
Dr. Peter Seifert  
Oberbürgermeister

---

**Satzung der Stadt Chemnitz  
zur Erhebung der für die künftige Berechnung der  
Abfallgebühr erforderlichen Daten**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Aus- fertigung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	24.09.03	01.10.03	15.10.03	16.10.03	Nr. 41/03	43.